



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 5/2021
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Fax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft OKRin Heidrun Böttger
Durchwahl 0511 1241-387
E-Mail heidrun.boettger@evlka.de

Datum 18. Mai 2021
Aktenzeichen N-440-5.6/ 8,82 R 501
Vorgangsnummer V-N-440-5.6-U8487

Erneute Bereitstellung von „Energimitteln“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 26. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes für die Jahre 2021 und 2022 erneut Mittel zur Durchführung des Projektes **„Energieeinsparung in kirchlichen Gebäuden“** bereitgestellt.

Auf ihrer Tagung im November 2020 hatte die Landessynode eine Zwischenbilanz der Umsetzung des seit 2013 vorliegenden Klimaschutzkonzepts der Landeskirche gezogen. Dabei wurde festgehalten, dass das höchste Einsparpotenzial auf dem Weg hin zu einer klimaneutralen Kirche derzeit bei den gebäudebedingten CO₂-Emissionen besteht. Als Zielsetzung für die Landeskirche wurden u.a. eine dauerhafte Senkung der Energieverbräuche sowie ein langfristiger Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger bekräftigt. Beides setzt ein stabiles Energiemanagement in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen voraus. Der seit 2008 beschrittene Weg, mit landeskirchlichen Sondermitteln bauliche Maßnahmen an kirchlichen Kerngebäuden zu fördern, die nach der Gebäudebedarfsplanung der Kirchenkreise mittel- bis langfristig im Bestand der Kirchengemeinden verbleiben, hat schon erste Erfolge erzielt und soll weiter fortgesetzt werden. Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung dieser Gebäude, insbesondere zur Gebäudedämmung und Optimierung der Gebäudetechnik, sollen weiter in Angriff genommen werden können.

Für **2021 und 2022** stehen ca. **2,1 Mio. Euro** je Haushaltsjahr zur Verfügung, die nach dem FAG-Schlüssel an die Kirchenkreise ausgezahlt werden.

Voraussetzungen

Die den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellten Mittel sollen nur an solche **Kirchengemeinden** vergeben werden, die **nachweisen**, dass sie ein **Energiemanagement** oder das kirchliche Umweltmanagementsystem „Der Grüne Hahn“ **einführen** oder eingeführt haben. Energiemanagement hat zum Ziel, Energie, Treibhausgas-Emissionen und Kosten einzusparen.

Mindestvoraussetzung ist, dass in der zu fördernden Kirchengemeinde vierteljährlich alle Verbräuche für Wärmeenergie, Strom und Wasser erfasst und in der Datenbank „Das grüne Datenkonto“ dokumentiert werden. Jährlich und möglichst für drei Jahre nacheinander soll ein **Energiebericht** verfasst werden, in dem die Verbräuche dargestellt und Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden. Der jährliche Energiebericht mit den Beratungsergebnissen soll an den Bau- und/oder Gebäudemanagementausschuss des Kirchenkreises sowie die Immobilienabteilung des Kirchen(kreis)amtes weitergeleitet werden. Bei den Verbesserungsvorschlägen ist in erster Linie an bessere Organisation, Bedienung und Nutzung, wie z. B. die optimale Einstellung der Kirchenheizung, das automatische Abschalten von Wasserboilern in den Nachtstunden, die Reparatur undichter Türen oder defekter Fenster gedacht, aber auch an hilfreiche bauliche Veränderungen.

Wir erneuern unsere Empfehlung (vgl. Rundverfügung G 6/2013 vom 23. Mai 2013), dass jede Kirchengemeinde eine/n **Energiebeauftragte/n** benennen sollte, die oder der die im Energiemanagement erforderlichen Aufgaben für den Kirchenvorstand wahrnimmt. Sofern es in der Kirchengemeinde bereits eine/n Baubeauftragte/n gibt, kann diese Person auch die Aufgaben im Energiemanagement mit übernehmen. Der oder die Energiebeauftragte soll mindestens einmal jährlich eine Begehung (ggf. gemeinsam mit dem Baubeauftragten) durchführen, die Energieberichte erstellen und ggf. Mitglied des Bauausschusses der Kirchengemeinde sein.

Die Kirchen(kreis)ämter sollten die entsprechenden Beschlüsse und Energieberichte der Kirchenvorstände dokumentieren, deren Gemeinden landeskirchliche Energieeinsparmittel erhalten, und dem Arbeitsfeld Kirche und Umweltschutz im Haus kirchlicher Dienste die Kontaktdaten der Energiebeauftragten zur Verfügung stellen.

Verfahren:

Die **1. Hälfte** der Mittel des Haushaltsjahres 2021 werden wir in Kürze an die Kirchenkreise auszahlen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Einhaltung der Voraussetzungen ist in den Kirchenkreisen sicher zu stellen. Eine Auszahlung der **2. Rate (50%)** der Mittel erfolgt, sobald uns ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Die im Rahmen des Haushaltjahres 2022 eingeplanten Mittel werden im kommenden Jahr bewilligt und ausgezahlt.

Vorbehalt

Die Landeskirche behält sich vor, ausgezahlte Beträge ganz oder teilweise zurück zu fordern, falls die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden können. Dies gilt auch für den Fall, dass im Kirchenkreis eine Ausschüttung bzw. Weitergabe der Mittel nicht möglich ist, weil Kirchengemeinden die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen.

Hinweis

Nachrichtlich möchten wir bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Landessynode auf der Basis der geführten Debatte für die Haushaltsjahre 2021/22 eine weitere finanzielle Förderung beschlossen hat. Um das gesetzte Klimaziel der CO₂-Reduktion von 30 % bis zum Jahr 2030 zu erreichen (Basisjahr 2015), wird das erzielbare Einsparpotenzial allein aus der Gebäudedämmung und dem Einbau neuer energieeffizienter Wärmeerzeuger in Heizungsanlagen nicht mehr ausreichen. Vielmehr muss ein kontinuierlicher Ausstieg aus fossilen Energieträgern stattfinden. Schwerpunkt dieses zweiten Förderprogramms ist deshalb die Umstellung auf CO₂-neutrale Heizungssysteme auf der Basis erneuerbarer Energien, sofern eine langfristige Nutzung des betreffenden Gebäudes geplant und die Umstellung technisch und denkmalrechtlich möglich und finanzierbar ist. Näheres entnehmen Sie bitte der Rundverfügung G 6/2021*.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischof*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.